

Kunstmessen: (siehe Abb.) Alle Kunstmessen-Expositionen

E. Herzog, Dresden-K., Gröna-Str. 9.

Verlags-Veranstalt E. Heinrich, Kleine Meißner Gasse Nr. 4
Hilfswort Buchdruckerei, Dresden-Neust., Leipziger Str. 110.
K. H. Schmidt, (H. Schmidt), Kunstm.-Exp., Dresden-K., Lutherpl. 1.
W. Kahl in Krefeldhof. - Hugo Köhler in Köpchenstraße
F. P. Herold, Moritzburg, neben dem Postamt. - Otto Dietrich
in Reichenhain. - H. Müller in Leubnitz. - Neumann, Preiselstr.
6. pl. - Emil Kowatz in Kadewitz. - Hub. Grimm in De.
Wöllitz. - Friedr. Teuchert in Cossebaude. - Otto Kunath in
Letta. - Frau verm. Richter, Voßgasse, Grundstr. 12, Arnsd.
Willy Eitzinger in Pillnitz, Bruno Schneider in Schönfeld, sowie
lokale Kunstmessen-Expositionen Deutschlands.

Sächsisch

Er scheint jeden Wochentag nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag.
Anzeigen-Konkurrenz erfolgt bis mittags 2 Uhr.
Inserate für die 6. u. 7. Zeitungsblätter 20 Pf., kleine Anzeigen 15 Pf.,
die Restamts 50 Pf. Für die Aufnahme von Anzeigen an
bestimmter Stelle wird keine Garantie übernommen.
Die Bezugsgebühr beträgt:
durch die Post bezogen: vierteljährlich 1 M. 80 Pf.
monatlich 60 "
bei freier Lieferung ins Haus vierteljährlich 2 " 22 "
monatlich 74 "
durch unsere Boten: vierteljährlich 2 M. - Pf. freies Haus
monatlich 70 "
Die „Sächsische Dörzeitung u. Elbgaupresse“ ist zu beziehen durch
die Kaiserl. Postanstalten, die Landboten u. durch unsere Boten.

Dörzeitung und Elbgaupresse

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaften Dresden-Alstadt u. -N.-stadt, das Kgl. Amtsgericht Dresden,
für die Kgl. Superintendentur Dresden II, die Kgl. Forstrentämter Dresden, Moritzburg und
für die Gemeinden

Laubegast, Colkewitz, Dobritz, Wachwitz, Niederpoyritz, Rosterwitz, Pillnitz, Leubnitz-Neuostra und Cossebaude.

Publikations-Organ für Blasewitz, Loschwitz, Rochwitz, Weisser Hirsch und Bühlau.

Lokal-Anzeiger für die Lössnitzgemeinden, Dresden-Striesen und Neugruna.

Herausgeber:
Amt Dresden Nr. 809.

Telegraphisch: Dresden
Elbgaupresse Blasewitz.

Beilagen: „Illustrirtes Unterhaltungsblatt“ * „Nachrichtenblatt“ * „Haus- und Gartenwirtschaft“ * „Fremden-Liste“.

Druck und Verlag: Elbgaubuchdruckerei und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Blasewitz; verantw. Redakteur: Wilh. v. Bülow, Blasewitz.

Nr. 5.

Sonntag, den 6. Januar 1907.

69. Jahrg.

Redaktionschluss: 2 Uhr Mittags.
Sprechstunde der Redaktion: 5-6 Uhr Nachmittags.

Neueste Ereignisse.

Die Mittelstandsvereinigung, der Deutsche Reformverein und der Deutsch-sozialer Verein in Leipzig haben am Freitag den Beschluß gefaßt, der Kandidatur Kund zuzustimmen.

Bischof Rosenkreter-Kulm hat einem polnischen Geistlichen seines Bezirkes die Erlaubnis verweigert, sich als polnischer Reichstagskandidat aufstellen zu lassen.

Die Oberst von Deimling teilt mit, werden vom 1. April ab weitere 600 Mann aus Deutsch-Südwestafrika zurückgezogen werden.

In dem Prozesse Koscielski und Genossen vor der Strafkammer zu Gnesen wurden sämtliche Angeklagte freigesprochen.

Der „Frankf. Btg.“ zufolge stürzte beim Bahnbau in Lamscheid am Hunsrück ein Schacht ein. 40 Arbeiter wurden verschüttet. Bis zum Abend waren 3 Tote geborgen.

Aus dem letzten Jahr.

Ein eigenartiges Jahr liegt mit 1906 hinter uns. Die Erde kam wenig zur Ruhe, und den Menschen auf der Erde ging es nicht anders. Zeitig im Frühling fingen im Süd-Italien die vulkanischen Ausbrüche an, die sich zu

heftigen Erdbeben erweiterten, von denen fast alle Kontinente betroffen wurden. Erst kurz vor dem Jahreswechsel wurde noch eine schwere Störung aus dem fernsten Osten gemeldet. Unter den Katastrophen war die Zerstörung von San Francisco die bedeutendste; am nächsten standen uns Deutschen die schweren Verheerungen in der Umgebung von Neapel, die den Reisen vieler frühlingstouristischer Touristen ein begrenztes Ziel setzten. Neben diesen Natur-Ereignissen war das Jahr auch außerordentlich reich an Unglücksfällen aller Art; das fürchterlichste war die Explosion in dem französischen Bergwerk Courrières, das an tausend Opfer forderte, bei deren Rettung sich deutsche Kameraden hervorragend beteiligten. Deutschland wurde erregt durch die Koburk-Explosion zwischen Annen und Witten an der Ruhr.

Selten ist ein Jahr auch so reich gewesen an politischen Wirren und Kämpfen, und so wenig fest, wie die Erde, standen die Minister. In Deutschland ist allerdings mit Ausnahme des vielbesprochenen Rücktritts des preussischen Landwirtschaftsministers von Bobbielski und des Amtsantritts des Kolonialleiters Dernburg kein Ministerwechsel aus politischen Gründen erfolgt, aber im Ausland blieb kein Staat von einer oder mehreren Krisen verschont. In Rußland kam man vom Grafen Witte zu Stolypin, der nicht allein die große Reichsduma kurz vor Hand nach Hause schickte, sondern auch wiederholt von ihm persönlich bedrohenden Attentaten betroffen wurde; die englischen Wähler stürzten das konservative Ministerium Palfour und erhoben das liberale Kabinett Campbell-Bannerman auf den Schild, in Paris drängte der ehrgeizige Clemenceau seinen gutmütigen Kollegen Sarrien von der Bühne, und in Rom löste das Ministerium Giolitti seinen

Vorgänger Fortis ab. Oesterreich-Ungarn bekam nicht allein einen neuen Leiter seiner auswärtigen und Dreibund-Politik, sondern es gab außerdem noch wiederholten Wechsel im Gesamtstande der Regierung, und die eingeleitete Versöhnung ist keine so feste, daß nicht noch mit mancherlei Ueberraschungen zu rechnen wäre. In den kleineren Raubstaaten ging es mit den Minister-Veränderungen; wie beim Kämmern-Verwechsel-Spielen, und auch jenseits der Ozeane, in Nord-Amerika und Japan, fehlte die Stetigkeit. Die Pächter eigener Sorgen, die man zu tragen hat, sind nirgendwo geringer geworden.

Von allgemeiner Friedfertigkeit und hoher Selbstlosigkeit war nicht allzuviel unter den verschiedenen Staaten zu spüren, dafür wird die Marokko-Konferenz von Algieras ein bereichendes Beispiel bleiben. Es war reichlich, was da alles versucht ist, dem Deutschen Reiche ein Bein zu stellen, und hieran ändert es gar nichts, daß all die Herren nachher recht harmlose Gesichter machten. Im Laufe der Monate hat sich ja dann Vieles erfreulicher gestaltet, wie auch der Reichsanzler vor verjammelmtem Reichstage konstatieren konnte, aber ganz aufgehört haben die Sticheleien nie. Weder der Besuch der deutschen Zeitungsleute in England, noch die Begegnung zwischen König Eduard und unserem Kaiser hat an der Thematik für Deutschland das volle Verständnis aufgehen lassen, und an der Seine tut man es dem Freunde jenseits des Kanals nach. Selbst im Dreibunde gab es nach der italienischen Ertour von Algieras etwas zu flüchten, und wir wollen meinen, diese Reparatur wird halten.

Daß in der modernen Zeit der Sinn für Kleinlichkeiten mehr gewachsen ist, wie der für starkes Handeln haben u. a. auch die endlos vielen Klatschereien bewiesen, die

Sorgfaltspflicht der Automobilisten.

(Nachdruck verboten.)

Das Reichsgericht hat kürzlich über die Sorgfaltspflicht der Automobilisten folgende Ansichten aufgestellt:

Die über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden landesgesetzlichen Polizeivorschriften sowie die vom Bundesrat am 28. Mai 1906 im Reichsanzeiger Nr. 124 erlassenen „Grundzüge“ geben über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Automobilführers zwar einen Anhalt für die von ihm zu beobachtende Sorgfalt, besonders bezüglich des Mindestmaßes derselben. Eine ausschließliche und erschöpfende Regelung aber geben sie nicht.

Den gesetzlichen Maßstab hierfür bildet die im Verkehr, und zwar die in diesem besonderen Verkehr erforderliche Sorgfalt.

Das Oberlandesgericht in München hatte nach Ansicht des Reichsgerichts in dem zur Entscheidung stehenden Falle das Maß der im Verkehr mit Kraftfahrzeugen erforderlichen Sorgfalt augenscheinlich zu gering bemessen. Es hatte sich dahin ausgesprochen, daß der Automobilverkehr auf den Straßen freilich mancherlei Gefahren mit sich bringe. Der Automobilverkehr auf den öffentlichen Straßen sei aber nicht verboten, sondern ausdrücklich zugelassen. Wenn daraus irgend ein Unfall entspre, so könne der Automobilführer nicht schon wegen der allgemeinen Gefährlichkeit dieses Verkehrs für haftbar erklärt werden. Vielmehr müsse genau untersucht werden, ob den Fahrer im einzelnen Falle ein Verschulden treffe und ob er schuldhaft gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstossen habe.

Das Reichsgericht meint, daß diese Grundsätze vom Standpunkte der zur Zeit gültigen Gesetze an sich wohl richtig seien. Das Oberlandesgericht in München habe aber nicht genügend den Grundfah beachtet, daß nach dem Grade der mit einem bestimmten Unternehmen oder Betriebe für Dritte hervorgerufenen Gefahr auch die Anforderung an die hierbei anzuwendende Sorgfalt sich steigert. Die außerordentlich große Gefahr, welche mit dem Automobilverkehr auf öffentlichen Straßen verknüpft sei, bedinge im Interesse der Sicherheit des Publikums eine ganz besonders große Aufmerksamkeit und Vorsicht des Automobilführers. Das Oberlandesgericht in München aber gehe von der Auffassung aus, daß der Lenker eines Automobils in dieser Beziehung nicht wesentlich verschieden von dem Leiter irgend eines anderen Fuhrwerkes zu behandeln sei. Offenbar sei es der Ansicht, daß die Unterlassung wirksamer Vorsichtsmaßregeln nur dann als Fahrlässigkeit anzurechnen wäre, wenn der Fahrer die im gegebenen Falle drohende Gefahr als eine besonders große oder dringliche erkannt hätte.

In Wirklichkeit ist, so sagt das Reichsgericht, im vorliegenden Falle nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts in München die Situation eine solche gewesen, daß sie dem Führer des Automobils die größtmögliche Vorsicht gegenüber dem entgegenkommenden beziehungsweise im Wege stehenden Fuhrwerke zur Pflicht gemacht habe. Schon von vornherein sei vorsichtiges Fahren am Platze gewesen, weil an dem in Frage kommenden Nachmittage festgestellter Wagen auf der befahrenen Strecke des Markttages wegen ein lebhafter Wagenverkehr geherrscht habe.

Nach dem Urteile des Reichsgerichts war nur zu prüfen, ob der Führer des Automobils bei Anwendung der von dem Automobilführer zu verlangenden erhöhten Sorgfalt aus der Sachlage erkennen mußte, daß dem auf der Landstraße haltenden Fuhrwerke durch weitere Annäherung oder Vorbeifahren des Automobils Gefahr drohte und ob er in der Lage war, diese Gefährdung noch zu vermeiden. Zur Vorbeugung entsprechender Sicherheitsmaßregeln war der Führer des Automobils nach Ansicht des Reichsgerichts verpflichtet, auch wenn nur die (nicht bloß entfernte) Möglichkeit gegeben und erkennbar gewesen ist, daß durch das Scheitern des vor dem Fuhrwerk gespannten Pferdes den Insassen des Wagens Gefahr für Leib und Leben erwachsen würde. Damit, daß es dem Fuhrmann gelingen würde, das Pferd durch Festhalten zu beruhigen und am Ausbrechen zu verhindern, hat der beklagte Automobilführer nicht unbedingt rechnen dürfen, besonders dann nicht, wenn für ihn während des Weiterfahrens ersichtlich war, daß die Bemühungen des Fuhrmanns zunächst erfolglos waren oder daß das Pferd gar noch unruhiger wurde.

Der Sachverhalt, welcher der Reichsgerichtsentscheidung zu Grunde lag, mag in der deutschen Rad- und Kraftfahrer-Zeitung (Essen, Ruhr) vom 4. Oktober 1906 S. 584/585 sowie in der Juristischen Wochenschrift (Berlin, S. 14) vom 1. November 1906 S. 681-683 nachgelesen werden. An der angeführten Stelle der deutschen Rad- und Kraftfahrer-Zeitung wird übrigens auch noch eine andere Reichsgerichtsentscheidung über einen zweiten Fall bezüglich der Sorgfaltspflicht des Automobilisten erörtert. Mir scheint der Standpunkt des Reichsgerichts in